

VALTIONTUKI

Kehotus huomautusten esittämiseen EY:n perustamissopimuksen 88 artiklan 2 kohdan mukaisesti tuesta C 10/00 (ex NN 112/99 – N 141/99) – tuki STAMAG Stahl- und Maschinenbau AG:lle – Saksa

(2000/C 110/05)

(ETA:n kannalta merkityksellinen teksti)

Komissio on ilmoittanut Saksan liittotasavallalle 9 päivänä maaliskuuta 2000 päivätyllä ja tämän tiivistelmän lopussa todistusvoimaisella kielellä toistetulla kirjeellä päätöksestään aloittaa EY:n perustamissopimuksen 88 artiklan 2 kohdassa tarkoitettu menettely, joka koskee mainittua tukea.

Asianomaiset voivat esittää huomautuksensa toimenpiteistä, joita koskevan menettelyn komissio aloittaa, kuukauden kuluessa tämän tiivistelmän ja sitä seuraavan kirjeen julkaisemisesta. Huomautukset on lähetettävä osoitteeseen

Euroopan komissio
Kilpailun pääosasto (COMP)
Linja H (valtiontuet II)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel
F. (32-2) 299 27 58

Huomautukset toimitetaan Saksan liittotasavallalle. Huomautuksia esittävä asianomainen voi pyytää kirjallisesti henkilöllisyytensä luottamuksellista käsittelyä, ja tämä pyyntö on perusteltava.

TIIVISTELMÄ

MENETTELY

Saksn hallitus ilmoitti STAMAG Stahl- und Maschinenbau (STAMAG) AG:lle myönnettävästä tuesta komissiolle 24 päivänä helmikuuta 1999 päivätyllä kirjeellä, ja tuki rekisteröitiin numerolla N 141/99. Komissio pyysi tietoja maaliskuussa 1999. Tietoja toimitettiin kesä-, heinä-, ja elokuussa 1999. Saksan viranomaisten kanssa pidettiin kokous 20 päivänä heinäkuuta 1999. Elokuussa 1999 komissiolle ilmoitettiin uusista STAMAG:lle myönnettyistä tuista sekä helmikuussa ilmoitetuksi väitetyn tuen osittaisesta maksamisesta. Sen vuoksi asia rekisteröitiin uudelleen ilmoittamattomana tukena numerolla NN 112/1999. Lisätietoja toimitettiin loka- ja marraskuussa 1999. Joulukuussa 1999 komissiolle ilmoitettiin, että yhtiö oli jättänyt konkurssihakemuksen 10 päivänä joulukuuta 1999.

KUVAUS

Vuonna 1997 komissio hyväksyi 12 miljoonan Saksan markan tuet sellaisen rakenneuudistussuunnitelman perusteella, jonka piti palauttaa yrityksen elinkelpoisuus viimeistään vuonna 1999. Tukeen sisältyivät seuraavat toimenpiteet: Sachsenin osavaltion myöntämänä vakauttamislainana 3 miljoonaa Saksan markkaa, joka perustui hyväksytyyn tukiohjelmaan (N 117/95, SG(97) D/10671/17.12.1997); Saksalaisen Ausgleichsbankin takauksena 8,48 miljoonaa Saksan markkaa, joka kattoi 70,6 prosenttia Deutsche Kreditbankin myöntämästä luotosta; ja jäljellä olevan 4,4 prosentin kattaminen Deutsche Kreditbankin 0,52 miljoonan Saksan markan luotosta, jonka Deutsche Kreditbank itse otti vastatakseen.

Helmikuussa 1999 Saksan viranomaiset ilmoittivat hyväksytyyn suunnitelman muutoksesta, joka sisälsi seuraavat uudet yhteensä 49 miljoonan Saksan markan tuet: Deutsche Kreditban-

kin myöntämien vanhojen 11 miljoonan Saksan markan velkojen anteeksianto sekä 38 miljoonaa Saksan markkaa takauksina ja luottoina myös Deutsche Kreditbankilta. Sachsenin osavaltio myönsi 80 prosentin vastatakuun edellä mainitulle 38 miljoonalle Saksan markalle; se perustui hyväksytyyn tukiohjelmaan (E 24/95, SG(96) D/5500/18.6.1996 ja N 297/91, SG(91) D/1344/15.7.1991).

Elokuussa 1999 maksettiin 2 miljoonaa edellä mainitusta 38 miljoonasta Saksan markasta ja lisäksi Sachsenin osavaltio myönsi STAMAG:lle 2 miljoonan Saksan markan lisälainan vaikeuksissa olevien yritysten rakenneuudistukseen liittyvän hyväksytyyn tukiohjelman perusteella (N 629/96, SG(97) D/3650/12.5.1997).

STAMAG toimii Sachsenin osavaltiossa täydellisten hiili- ym. kuljetushihnajärjestelmien projektihallinnon ja suunnittelun, toimituksen, asennuksen ja käytön aloilla; toimintaan sisältyvät myös hiilen lastaus- ja purkulaitokset, jakeluasemat ja kuljetuslaitteet. Se omistaa kokonaan seuraavat yhtiöt: STAMAG Anlagenmontagen GmbH, Regis-Breitingen; STAMAG Ersatzteil- und Industrievertrieb GmbH, Döllnitz; STAMAG Maschinen- und Anlagenbau Zwickau GmbH. Yhtymän palveluksessa on 390 työntekijää, ja sen liikevaihto oli 66,7 miljoonaa Saksan markkaa vuonna 1998.

ARVIOINTI

Tuki on myönnetty vaikeuksissa olevan yrityksen pitkäaikaisen elinkelpoisuuden palauttamiseksi, ja tässä yhteydessä on esitetty yrityksen rakenneuudistussuunnitelma, joten tukea on tarkasteltava EY:n perustamissopimuksen 87 artiklan 3 kohdan c alakohdan ja valtiontuesta vaikeuksissa olevien yritysten pelastamiseksi ja rakenneuudistukseksi annettujen yhteisön suuntaviivojen perusteella.

Perusteluksi toistuvalla rakenneuudistustuen myöntämiselle Saksan viranomaiset ilmoittavat, että suunnitelman muutos aiheutui ulkoisista tekijöistä eikä yritys voinut ennalta tietää niitä vaikeuksia, joihin se sittemmin joutui, eikä uutta markkinatilannetta, joka vaatii suurempia takuita. Lisäksi ne ilmoittavat, että vuonna 1997 hyväksyttyyn suunnitelmaan sisältyneet varat eivät riittäneet yrityksen pitkäaikaisen elinkelpoisuuden palauttamiseen. Suunnitelmaa muutettiin vuoden 1999 alussa, ja sen vuoksi rakenneuudistus tapahtuu kahdessa vaiheessa (vuoden 1996 puolivälistä vuoteen 1998 ja vuosina 1999–2001).

Saksan viranomaisten perustelut toistuvalla rakenneuudistustuen myöntämiselle näyttävät pikemminkin viittaavan siihen, että komission vuonna 1997 hyväksymä suunnitelma ei perustunut realistisiin oletuksiin, koska varat eivät riittäneet ja markkinakehitys olisi ollut ennustettavissa. Lisäksi on epäselvää, täytettiinkö vuonna 1997 hyväksyttyyn suunnitelmaan sisältyneet sijoittajien sitoumukset. Komissio epäilee myös, pantiinko hyväksytty suunnitelma kokonaisuudessaan täytäntöön, kun sitä muutettiin huomattavasti vuoden 1999 alussa.

Uusi tuki on toimintatukea, joka ei näytä liittyvän uusiin rakenneuudistuksen vaiheisiin eikä edistävän rakenneuudistuksen keskeistä tavoitetta. Lisäksi komissio epäilee, onko uusi tuki suuntaviivojen mukaista, koska pitkäaikaisen elinkelpoisuuden palauttaminen näyttää epävarmalta eikä perustu realistisiin oletuksiin, eikä tuki ole suhteessa yhteisön kannalta odotettavissa oleviin kustannuksiin ja hyötyihin.

Neuvoston asetuksen (EY) N:o 659/1999 14 artiklan mukaan sääntöjenvastaisesti myönnetty tuki voidaan periä takaisin tuensaajalta.

KIRJE

”Hiermit teilt die Kommission der Bundesrepublik Deutschland mit, daß sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden gemachten Angaben zu vorerwähnter Beihilfe beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

I. VERFAHREN

- Am 3. Dezember 1997 genehmigte die Kommission eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 12 Mio. DEM zugunsten der STAMAG Stahl- und Maschinenbau AG (STAMAG) ⁽¹⁾.
- Mit Schreiben vom 24. Februar 1999 (registriert am 26. Februar 1999 unter dem Aktenzeichen N 141/99) unterrichtete die Bundesregierung die Kommission gemäß Arti-

kel 88 Absatz 3 EG-Vertrag über die Gewährung einer Beihilfe zugunsten der STAMAG. Mit Schreiben vom 25. März 1999 forderte die Kommission weitere Auskünfte an. Für die Beantwortung wurde der Bundesregierung zunächst eine Fristverlängerung bis zum 7. Mai 1999 und anschließend nochmals bis um 5. Juni 1999 eingeräumt. Die verlangten Auskünfte wurden schließlich mit Schreiben vom 7. Juni 1999, 21. Juni 1999, 8. Juli 1999, 12. Juli 1999 und 13. Juli 1999 übermittelt. Zur weiteren Erörterung des Sachverhalts fand am 20. Juli 1999 ein Treffen mit Vertretern der Bundesregierung statt. Weitere Einzelheiten wurden der Kommission mit Schreiben vom 2. August 1999 und 26. August 1999 mitgeteilt.

- Mit Schreiben vom 19. August 1999 (Eingangsvermerk vom 27. August 1999) wurde der Kommission die Gewährung einer erneuten Beihilfe zugunsten der STAMAG und die Auszahlung eines Teils einer angeblich im Februar angemeldeten Beihilfe zur Kenntnis gebracht. Die Sache wurde daher als nicht angemeldete Beihilfe unter der Nr. NN 112/1999 registriert. Zusätzliche Informationen wurden mit Schreiben vom 7. Oktober 1999, 12. Oktober 1999, 26. Oktober 1999 und 12. November 1999 übermittelt.
- Am 27. Dezember 1999 teilte die Bundesregierung mit, daß das Unternehmen am 10. Dezember 1999 Konkurs angemeldet habe und daß weitere Beihilfen zugunsten des zahlungsunfähigen Unternehmens und einer zukünftigen Auffanglösung geplant seien. Diese Mitteilung wird von der Kommission nicht als Anmeldung gewertet und ist daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden Prüfverfahrens. Die Kommission möchte an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, daß etwaige Beihilfen zur Finanzierung einer Auffanglösung Umstrukturierungsbeihilfen darstellen und daher anhand der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽²⁾ zu beurteilen sind. Aus diesen Leitlinien geht klar hervor, daß Neugründungen für Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen nicht in Betracht kommen, selbst wenn ihre finanzielle Ausgangsposition prekär ist, und daß dies auch für neue Unternehmen gilt, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines Vorgängerunternehmens hervorgegangen sind. Die für die neuen Länder geltende Ausnahmeregelung betrifft nur Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 1999 im Anschluß an eine Abwicklung oder Vermögensübernahme entstanden sind. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

II. BESCHREIBUNG DER BEIHILFEMASSNAHME

Das begünstigte Unternehmen

- Die in Sachsen niedergelassene Stahl- und Maschinenbau GmbH STAMAG ist in der Planung, Konstruktion, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme kompletter Kohle- und Abraumfördersysteme einschließlich Kohlever- und -entladeanlagen, Verteilerstationen und Zubehör für Kettenfahrzeuge tätig.

⁽¹⁾ ABl. C 58 vom 24.2.1998.

⁽²⁾ ABl. C 288 vom 8.10.1999.

6. Die STAMAG ist alleinige Anteilseignerin an der STAMAG Anlagenmontagen GmbH in Regis-Breitungen, an der STAMAG Ersatzteil- und Industrievertrieb GmbH in Döllnitz und an der STAMAG Maschinen- und Anlagenbau Zwickau GmbH. Die Unternehmensgruppe beschäftigt derzeit 390 Mitarbeiter und erwirtschaftete 1998 einen Jahresumsatz von 66,7 Mio. DEM. Sie hat deshalb auch nicht den Status eines KMU⁽³⁾.
7. Der Hauptsitz des Unternehmens liegt in Sachsen, einem der neuen deutschen Länder, und in einer Gegend mit einer Arbeitslosenquote von 20,03 %, die daher für eine Regionalbeihilfe nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag in Betracht kommt.

Privatisierung des Unternehmens

8. Am 30. November 1992 wurde das Unternehmen von der Treuhandanstalt (THA) im Rahmen eines offenen, auflagenfreien Ausschreibungsverfahrens privatisiert. Als Meistbietende erhielten Bellino & Co. den Zuschlag für 98 % und Frau Daniela Greiner den Zuschlag für die verbleibenden 2 % der Anteile. Mit der Privatisierung wurden der STAMAG Altschulden in Höhe von 63 Mio. DEM erlassen. Als Gegenleistung erhielt die THA 1 Mio. DEM sowie einen Besserungsschein, mit dem sie sich 50 % der zwischen 1993 und 2007 erzielten Gewinne bis zu einer Obergrenze von 50 Mio. DEM sicherte.
9. Nachdem Bellino GmbH & Co. und Greiner GmbH Konkurs angemeldet hatten, hatte die THA die Unternehmensanteile im Juni 1993 zurückgefordert und wurde für die STAMAG ein Konkursverwalter (Herr Pluta) bestellt. Dieser veräußerte am 6. Oktober 1995 mit Zustimmung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und nach Durchführung eines offenen und freien Bietverfahrens 98 % der Gesellschaftsanteile an Dr. F. Betschon und die verbleibenden 2 % an Beatrice Baronin von Waldberg für die Summe von 1,96 Mio. DEM. Im Rahmen dieser Zweitprivatisierung verzichtete die THA bzw. die BvS dabei auf den Besserungsschein und die Pönalen für Investitions- und Beschäftigungszusagen im Wert von 47 Mio. DEM. Die Deutsche Kreditbank verzichtete ihrerseits auf Altschulden in Höhe von 15,766 Mio. DEM. Die BvS erwarb von der STAMAG Grundstücke im Wert von 17,942 Mio. DEM, verzichtete auf Altschulden in Höhe von 5,8 Mio. DEM und erhielt als Gegenleistung 50 % des Kaufpreises des Unternehmens. Außerdem erhielt die STAMAG vom Land Sachsen Investitionszuschüsse von insgesamt 60 000 DEM sowie Investitionszulagen in Höhe von 110 000 DEM.

Umstrukturierung

10. Ein Mitte 1996 entworfener Umstrukturierungsplan für den Zeitraum Mitte 1996—1999 wurde der Kommission 1997 vorgelegt und von dieser genehmigt. Er beinhaltete organisatorische Maßnahmen (Investitionen zur Modernisierung des Maschinen- und Anlagenparks und zur Verbesserung der allgemeinen Betriebsorganisation), Maßnahmen

zur Verbesserung der Kosten- und Kapitalstruktur und operationelle Maßnahmen, die der STAMAG den nötigen finanziellen Spielraum zur Abwicklung der Auftragszugänge verschaffen sollten.

11. Für Investitionen im organisatorischen Bereich wurden zwischen 1997—1998 2,6 Mio. DEM Eigenmittel aufgebracht. Die Finanzlage sollte durch Verringerung der Verbindlichkeiten um 4,25 Mio. DEM verbessert werden. Im operationellen Bereich sollten Aval- und Kontokorrentkredite in einer Größenordnung von 12 Mio. DEM Abhilfe schaffen. Das Finanzierungskonzept sah eine Mischung aus Eigenmitteln, Mitteln aus regionalen Beihilfeprogrammen und Beiträgen staatlicher Banken vor.

Änderung des ursprünglichen Konzepts

12. Am 26. Februar 1999 teilten die deutschen Behörden der Kommission mit, daß entgegen den ursprünglichen Plänen die Umstrukturierung jetzt in zwei Phasen (Phase I von Mitte 1996 bis 1998 und Phase II von 1999 bis 2001) vorgenommen werden sollte.
13. Dem neuen Plan zufolge wurde mit der Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens nicht bereits 1999, sondern erst mit zweijähriger Verspätung im Jahr 2001 gerechnet. Die Kosten wurden mit 57 Mio. DEM veranschlagt. Da im Bereich der Unternehmensorganisation jedoch abgesehen von einigen neuen, nicht weiter spezifizierten Investitionen in Höhe von 1,9 Mio. DEM mehr oder weniger alles beim Alten blieb, bezogen sich die Änderungen vorwiegend auf den finanztechnischen Bereich.
14. Kosten der Umstrukturierung im Überblick:

Umstrukturierungskosten (Phase I)	Betrag (in Mio. DEM)
Investitionen	2,60
Bürgschaften	10,00
Betriebsmittel	2,00
Abbau von Verbindlichkeiten	4,25
Gesamt I	18,85
Umstrukturierungskosten (Phase II)	Betrag (in Mio. DEM)
Abbau von Verbindlichkeiten	11,00
Investitionen	1,90
Kapitalaufstockung	4,10
Bürgschaften	30,00
Betriebsmittel	8,00
Liquiditätsbedarf bis zum 16. Januar 2000	2,00
Gesamt II	57,00
Gesamt I + II	75,85

⁽³⁾ ABl. C 213 vom 27.7.1996.

Gründung für die Änderung des ursprünglichen Plans

15. Die Schnürung eines zweiten Bündels von Umstrukturierungsmaßnahmen wurde von den deutschen Behörden wie folgt begründet:
16. Die Umsetzung des Plans habe sich um ein Jahr verzögert, da die Finanzierung durch die Banken ein Jahr später als geplant, nämlich erst Mitte Juni 1997, erfolgt sei. Die hierdurch bedingten Liquiditätsprobleme hätten das Unternehmen daran gehindert, die nötigen Investitionen in den Bereichen Konstruktion und Kommunikation zum vorgesehenen Zeitpunkt vorzunehmen. Weitere Gründe seien ein Zahlungsausfall in Höhe von 1,2 Mio. DEM⁽⁴⁾ und die Vorfinanzierung verschiedener Auftragszugänge gewesen.
17. Um nicht nur als Ersatzteillieferant, sondern auch als Hauptauftragsnehmer fungieren zu können, habe das Unternehmen Know-how auf dem Gebiet der vertikalen Integration und der Herstellung kompletter Anlagen erworben⁽⁵⁾.
18. Durch das erhöhte Auftragsvolumen sei auch der Aval- und Vorfinanzierungsbedarf stärker gestiegen als erwartet. Laut Vortrag der Bundesregierung ist die Höhe der zu leistenden Bürgschaften seit 1996 gestiegen und liegt im Schnitt jetzt bei nahezu 50 %, was von dem Unternehmen seinerzeit nicht einkalkuliert worden sei.

Öffentliche Mittel

19. Bereits 1997 hatte die STAMAG eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von insgesamt 12 Mio. DEM erhalten. Diese setzte sich zusammen aus Konsolidierungsdarlehen des Freistaates Sachsen in Höhe von 3 Mio. DEM und einer Ausfallbürgschaft der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe von 8,48 Mio. DEM für einen 12 Millionen-Kredit der Deutschen Kreditbank, die ihrerseits die verbleibenden 0,52 Mio. DEM absicherte.
20. Im Februar 1999 meldete die Bundesregierung der Kommission einen Verzicht auf Altschulden in Höhe von 11 Mio. DEM und bekundete ihre Absicht, der STAMAG eine Beihilfe in Form einer 80%igen Ausfallbürgschaft des Freistaates Sachsen für Avallinien in Höhe von 30 Mio. DEM und Kontokorrentkreditlinien in Höhe von 8 Mio. DEM zu gewähren. Die verbleibenden 7,6 Mio. DEM sollten von der Deutschen Kreditbank abgesichert werden.
21. Im August 1999 wurde die Kommission über die Auszahlung eines Teils des Kontokorrentkredits durch die Deutsche Kreditbank in Höhe von 2 Mio. DEM und die Bereitstellung eines weiteren 2 Millionen-Darlehens durch das Land Sachsen unterrichtet.

⁽⁴⁾ Ein Auftraggeber der STAMAG, die ESP Geko, meldete Ende 1998 Konkurs an und erwies sich als zahlungsunfähig.

⁽⁵⁾ Die STAMAG erwarb zu diesem Zweck von der Preussag Noell Massengutfördertechnik für 500 000 DEM Entwürfe und Referenzobjekte.

22. Beitrag der Öffentlichen Hand im Überblick:

Öffentliche Mittel (Phase I)	Betrag (in Mio. DEM)
80%ige Ausfallbürgschaft für Konsolidierungsdarlehen des Landes Sachsen ⁽¹⁾	3,00
Bürgschaft der Deutschen Ausgleichsbank für 70,6 % eines Kredits ⁽²⁾	8,48
Nicht verbürgter Teil des Kredits (d. h. das Ausfallrisiko trägt die Deutsche Kreditbank)	0,52
Gesamt I	12,00
Öffentliche Mittel (Phase II)	Betrag (in Mio. DEM)
Verzicht der Deutschen Kreditbank auf Altschulden	11,00
Avallinien der Deutschen Kreditbank	30,00
Kontokorrentkreditlinien der Deutschen Kreditbank	8,00
Darlehen des Landes Sachsen	2,00
Gesamt II	51,00
Gesamt I + II	63,00

⁽¹⁾ Die Konsolidierungsdarlehen des Freistaates Sachsen in Höhe von insgesamt 3,75 Mio. DEM mit 5jähriger Laufzeit waren zu 80 % (das entspricht 3 Mio. DEM) von der BvS und dem Land Sachsen verbürgt. Die verbleibenden 20 % (0,75 Mio. DEM) waren durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Investoren abgesichert.

⁽²⁾ Der Kredit wurde von der Deutschen Kreditbank gewährt. Die Bürgschaft der Deutschen Ausgleichsbank gilt bis zum Jahr 2003.

Eigenmittel

23. Der von der Kommission genehmigte Plan sah eine Eigenbeteiligung der Investoren in Höhe von 5 Mio. DEM in Form einer Kapitalzufuhr von 1,5 Mio. DEM und selbstschuldnerischen Bürgschaften von 3,5 Mio. DEM vor. Außerdem verpflichteten sich die Beschäftigten, durch Verzicht auf verschiedene Zulagen in einer Größenordnung von insgesamt etwa 1 Mio. DEM die Gesamtkosten der Umstrukturierung zu senken.
24. Nach Auskunft der Bundesregierung haben die Investoren dem Unternehmen bisher Barkapital in Höhe von 0,5 Mio. DEM zugeführt und sich verpflichtet, die noch verbleibende 1 Mio. DEM im Rahmen des geänderten Plans (Phase II) einzubringen. Die selbstschuldnerischen Bürgschaften der Investoren hätten sich auf 3,75 Mio. DEM belaufen. Die Bundesregierung macht außerdem geltend, daß der Beitrag der Beschäftigten zur Senkung der Umstrukturierungskosten durch den Verzicht auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld in einer Größenordnung von insgesamt 3,137 Mio. DEM sowie auf Gehaltserhöhungen, die der STAMAG zwischen Mitte 1997 und Mitte 1999 Einsparungen von etwa 1 Mio. DEM brachten⁽⁶⁾, größer gewesen sei als erwartet.

⁽⁶⁾ Die Bundesregierung hat errechnet, daß im Metallbereich, in dem die STAMAG tätig ist, etwa 1,148 Mio. DEM für Gehaltserhöhungen hätten aufgewendet werden müssen.

25. Der geänderte Plan sah vor, daß die Investoren die 1997 gestellten Bürgschaften aufrechterhalten und zusätzliche 6 Mio. DEM an Barmitteln einbringen, wovon 1 Mio. DEM eigentlich bereits in Phase I im Rahmen der 1997 zugesagten Kapitalaufstockung hätten gezahlt werden müssen.

26. Eigenbeitrag der Investoren im Überblick:

Eigenbeitrag (Phase I)	Betrag (in Mio. DEM)
Kapitalzufuhr	0,50
25%ige selbstschuldnerische Bürgschaften der Investoren für einen Kredit der Deutschen Kreditbank	3,00
20%ige selbstschuldnerische Bürgschaften der Investoren für Konsolidierungsdarlehen	0,75
Gesamt I	4,25
Eigenbeitrag (Phase II)	Betrag (in Mio. DEM)
Kapitalzufuhr	5,00
Restliche Kapitalzufuhr aus Phase I	1,00
Gesamt II	6,00
Gesamt I + II	10,25

Marktanalyse ⁽⁷⁾

27. Der Sektor Hebefahrzeuge und Fördermittel (NACE 29.22 ⁽⁸⁾) ist breit gefächert. Ein wesentliches Merkmal dieses Sektors ist der hohe Spezialisierungsgrad.

28. Die Herstellung von sonstigen Maschinen für unspezifische Verwendung ist in der EU überwiegend in Deutschland konzentriert, dessen Gesamtproduktion auf annähernd 20 Mrd. EUR veranschlagt wird, wobei der größte Anteil auf Hebezeuge und Fördermittel entfällt (7,3 Mrd. EUR).

29. Zwischen 1985 und 1991 erlebte der Sektor eine deutliche Produktionssteigerung (um zwei Drittel des Nominalwerts). Mit der 1990 einsetzenden Rezession ging die Herstellung von sonstigen Maschinen für unspezifische Verwendung in den meisten EU-Ländern zurück. Deutschland verzeichnete bei Hebezeugen und Fördermitteln einen geringfügigen Produktionsrückgang um jährlich 0,6 %. Nachdem der Produktionswert in diesem Sektor in den Jahren 1991 bis 1993 um 10 % zurückgegangen war, kam 1994 der Umschwung. Die Produktion von Maschinen und Ausrüstungen nimmt seither wieder zu. In den kommenden Jahren wird sich die Geschäftstätigkeit stärker auf den Export

nach Osteuropa und in den Fernen Osten — zwei Wachstumsmärkte bei Maschinen für unspezifische Verwendung — verlagern. Die freundlichen Prognosen sind das Ergebnis einer Umstellung im Bereich der Produktionsmethoden, der Transportmittel und der Lagerhaltung.

30. Die Entwicklung im Sektor Hebezeuge und Fördermittel kommt auch der übrigen Ausrüstungsgüterindustrie zugute. Auf dem Weltmarkt hat sich die EU-Produktion in diesem Sektor trotz der starken Globalisierung, die für diesen Markt besonders charakteristisch ist, als äußerst wettbewerbsfähig erwiesen ⁽⁹⁾.

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

31. Finanzielle Maßnahmen zugunsten eines Unternehmens in Schwierigkeiten, das im vorstehend beschriebenen Sektor tätig ist, können zu einer Verfälschung des Wettbewerbs und einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten führen. Die einzelnen Maßnahmen sind daher nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu prüfen.

32. Folgende Maßnahmen stellen keine staatlichen Beihilfen dar und sind daher für das vorliegende Prüfverfahren nicht relevant:

— Die Privatisierung des Unternehmens im Jahr 1992 erfolgte im Wege einer offenen, auflagenfreien Ausschreibung, bei der der Meistbietende den Zuschlag erhielt, und enthält somit kein Beihilfeelement. Die Reprivatisierung des Unternehmens durch den Konkursverwalter an den Meistbietenden nach Eröffnung des Konkursverfahrens ist ebenfalls kein beihilferelevanter Tatbestand.

— Der Verzicht auf die Rückzahlung der Altschulden, die sich 1992 auf 63 Mio. DEM und 1995 auf 21,566 Mio. DEM beliefen, stellt aufgrund der Treuhandregime NN 108/91 und N 768/94 keine staatliche Beihilfe dar ⁽¹⁰⁾.

— Der Erwerb von Grundstücken durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben stellt keine staatliche Beihilfe dar, da der Preis durch unabhängige Gutachter in Analogie mit den Prinzipien, die in der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand niedergelegt sind ⁽¹¹⁾.

⁽⁷⁾ Panorama der EU-Industrie 1997, Band II, S. 13—25.

⁽⁸⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Abl. L 342 vom 31.12.1993, S. 1).

⁽⁹⁾ „Untersuchung über die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Maschinenbaus“, IFO-Institut, München, 1996; und Veröffentlichung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. aus dem Jahr 1999.

⁽¹⁰⁾ Punkt IV des Treuhandregimes NN 108/91 besagt, daß der Verzicht auf Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990, die das Ergebnis einer willkürlichen Kostenzuweisung in einer Planwirtschaft sind, keine staatliche Beihilfe darstellen.

⁽¹¹⁾ Im externen Verkehrswertgutachten wurde ein Gesamtpreis von 17,982 Mio. DEM festgesetzt. Der Verkauf erfolgte in Übereinstimmung mit dem in der Kommissionsmitteilung betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand aufgestellten Leitfaden (Abl. C 209 vom 10.7.1997).

- Der im Rahmen der Reprivatisierung des Unternehmens durch den Konkursverwalter vereinbarte Verzicht auf Investitions- und Arbeitsplatzpönalen stellt nach der Typologie der Vertragsmanagement-Maßnahmen der Kommission keine staatliche Beihilfe dar ⁽¹²⁾.
33. Die folgenden Maßnahmen wurden in Übereinstimmung mit von der Kommission genehmigten Beihilferegelungen gewährt:
- Der 1995 erfolgte Verzicht der THA auf den 1992 vereinbarten „Besserungsschein“ fällt unter das von der Kommission genehmigte Treuhandregime N 768/94 und liegt innerhalb der zulässigen Schwellenwerte ⁽¹³⁾.
 - Die Investitionszuschüsse ⁽¹⁴⁾ in Höhe von 0,60 Mio. DEM und die Investitionszulagen ⁽¹⁵⁾ in Höhe von 0,11 Mio. DEM wurden im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen gewährt und brauchen von der Kommission daher nicht weiter geprüft zu werden.
34. Die vorerwähnten Maßnahmen wurden im Rahmen der Privatisierung des Unternehmens vor Beginn der Umstrukturierung ⁽¹⁶⁾ ergriffen und erfüllen die Voraussetzungen der ihnen zugrunde liegenden Beihilferegelungen. Sie sind daher als bestehende Beihilfen zu betrachten, die bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit außer acht zu lassen sind.

In Phase I gewährte Beihilfen

35. Folgende der 1997 gewährten Maßnahmen werden im Rahmen dieses Prüfverfahrens als staatliche Beihilfen eingestuft:
- die Konsolidierungsdarlehen des Landes Sachsen in Höhe von 3 Mio. DEM ⁽¹⁷⁾, die auf der Grundlage einer von der Kommission genehmigten Beihilferegelung gewährt wurden ⁽¹⁸⁾,

⁽¹²⁾ Punkt 3 des „Vertragsmanagements“ besagt, daß ein Verzicht der THA/BvS auf Investitions- und Arbeitsplatzpönalen, der aus unternehmerischen Gründen gerechtfertigt ist, nicht meldepflichtig ist, wenn dieser Verzicht nicht binnen eines Jahres nach Abschluß des Privatisierungsvertrags erfolgt. Im vorliegenden Fall fand der Verzicht am 21. Januar 1994, also zwei Jahre nach der Privatisierung im Jahr 1992, statt (D/52863 vom 16. Juni 1997).

⁽¹³⁾ Nach dem Treuhandregime N 768/94 ist der Verzicht auf vertraglich eingeräumte Rechte im Rahmen einer Reprivatisierung nicht meldepflichtig, wenn die Zahl der Beschäftigten 250 nicht übersteigt und die Rechte 50 Mio. DEM nicht überschreiten. Im vorliegenden Fall war der Besserungsschein auf den zulässigen Höchstbetrag von 50 Mio. DEM begrenzt (SG(95) D/1062 vom 1. Januar 1995).

⁽¹⁴⁾ Maßnahmen im Rahmen des „24. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Investitionen“ gelten als regionale Investitionsbeihilfen und wurden von der Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag freigestellt (N 531/95, ABL C 291 vom 4.10.1996).

⁽¹⁵⁾ Maßnahmen nach dem „Investitionszulagengesetz“ gelten als regionale Investitionsbeihilfen und wurden von der Kommission nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag freigestellt (N 494/A/95).

⁽¹⁶⁾ Der Umstrukturierungsplan wurde Mitte 1996 vorgelegt.

⁽¹⁷⁾ Die Konsolidierungsdarlehen des Landes Sachsen beliefen sich auf 3,75 Mio. DEM, davon waren jedoch 0,75 Mio. DEM durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Investoren abgesichert. Als Beihilfe gilt daher nur der Betrag, für den die öffentliche Hand tatsächlich das Risiko übernommen hat.

⁽¹⁸⁾ N 117/95, SG(97) D/10671 vom 17. Dezember 1997.

— die Bürgschaft der Deutschen Ausgleichsbank in Höhe von 8,48 Mio. DEM zur Besicherung eines Kredits der Deutschen Kreditbank zu 70,6 % ⁽¹⁹⁾,

— Besicherung der restlichen 4,4 % des Kredits durch die Deutsche Kreditbank selbst (0,52 Mio. DEM).

36. Diese Maßnahmen stellen staatliche Beihilfen dar, da es sich um öffentliche Mittel handelt und insofern eine Verfälschung des Wettbewerbs droht, als einem Unternehmen Vorteile verschafft werden, die es in Anbetracht seiner schwierigen Lage von einem privaten Investor so nicht erhalten würde.

Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

37. Die Beihilfemaßnahmen wurden 1997 von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag im Zusammenhang mit einem Umstrukturierungsplan genehmigt, der die Voraussetzungen der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllte. Nach den 1999 mitgeteilten Fakten hegt die Kommission jetzt jedoch Zweifel, ob die Annahmen, auf die sie sich bei der rechtlichen Würdigung stützte, zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung tatsächlich realistisch waren und ob die Beihilfe tatsächlich im Sinne des von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsplans verwendet wurde.

38. Im Februar 1999 teilte die Bundesregierung der Kommission eine wesentliche Änderung des 1997 genehmigten Plans mit. Danach erstreckt sich die Umstrukturierung nicht mehr auf den Zeitraum von Mitte 1996—1999, sondern von 1997—2001. Neben angeblich notwendigen neuen Investitionen, die nicht näher erläutert wurden, wurden die Gesamtkosten der Umstrukturierung wesentlich höher angesetzt, und das finanzielle Engagement der öffentlichen Hand erhöhte sich von 12 Mio. DEM auf 51 Mio. DEM. Die Bundesregierung gibt jetzt selbst offen zu, daß die Gesamtkosten des 1997 vorgelegten Plans unterschätzt und die finanziellen Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens unzureichend gewesen seien. Es scheint demnach, daß die damalige Argumentation an den wirtschaftlichen Realitäten zum Zeitpunkt der Vorlage des Umstrukturierungsplans vorbeiging.

39. Ferner ist sich die Kommission nicht sicher, ob die Investoren den von ihnen zugesicherten Eigenbeitrag in Höhe von 5 Mio. DEM geleistet haben. So sollten dem Unternehmen in Phase II 1 Mio. DEM Barmittel zugeführt werden. Die gegenüber der Kommission gemachten Angaben reichten jedoch nicht aus, um mit Sicherheit sagen zu können, daß dieser Verpflichtung nachgekommen wurde. Andererseits hält die Kommission den Investoren zugute, daß die von ihnen gestellten Bürgschaften um 0,25 Mio. DEM über dem in der Kommissionsentscheidung 1997 geforderten Maß lagen.

⁽¹⁹⁾ Der Kredit belief sich insgesamt auf 12 Mio. DEM, doch stellt nur der Teil, für den die öffentliche Hand tatsächlich das Risiko übernommen hat, eine staatliche Beihilfe dar. 25 % dieses Kredits (3 Mio. DEM) wurden durch selbstschuldnerische Bürgschaften der Investoren besichert, die daher als Eigenbeitrag verbucht wurden.

40. Die Anfang 1999 bekanntgegebene Änderung des Umstrukturierungsplans ist in finanzieller Hinsicht so wesentlich, daß Zweifel aufkommen, ob der ursprüngliche Plan in der von der Kommission geforderten Weise durchgeführt wurde. Außerdem teilte die Bundesregierung mit, daß die STAMAG am 10. Dezember 1999 Konkurs angemeldet habe, so daß es der Kommission unmöglich ist festzustellen, ob der Umstrukturierungsplan in der 1997 genehmigten Form vollständig durchgeführt wurde.
41. Angesichts dieses Sachverhalts sind nach Auffassung der Kommission Zweifel angebracht, ob die seinerzeit zur Untermauerung des Umstrukturierungsplans gemachten Angaben mit der wirtschaftlichen Realität übereinstimmen. Die Kommission ist sich auch im Zweifel darüber, ob der Plan vollständig und unter Beachtung der Kommissionsauflagen durchgeführt wurde.

In Phase II gewährte Beihilfen

42. Die angeblich 1999 notifizierten Maßnahmen stellen Beihilfen dar, da sie aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden und den Wettbewerb insofern zu verfälschen drohen, als sie einem Unternehmen Vorteile verschaffen, die es in Anbetracht seiner schwierigen Lage von einem privaten Investor so nicht erhalten hätte.
43. Der Verzicht auf Altschulden in Höhe von 11 Mio. DEM hat Beihilfecharakter, da die Schulden auch nach der Privatisierung noch Bestand hatten und von den Käufern bei gleichzeitiger Senkung des Kaufpreises akzeptiert wurden. Ein solcher Verzicht im Rahmen der laufenden Umstrukturierung stellt daher eine neue Beihilfe dar. Auch die Aval- und die Kontokorrentkredite der Deutschen Kreditbank in Höhe von 38 Mio. DEM sind in Ermangelung einer genehmigten Rechtsgrundlage als neue Ad-hoc-Beihilfe zu werten. Für 80 % dieser Summe⁽²⁰⁾ verbürgte sich das Land Sachsen⁽²¹⁾. Da sich die Ausfallbürgschaft jedoch auf Maßnahmen bezieht, die bereits als 100%ige Beihilfe eingestuft wurden⁽²²⁾, ist dieser Betrag außer acht zu lassen, weil er ansonsten doppelt gezählt würde. Die Bundesregierung hat hierzu jüngst erklärt, daß diese Beihilfen nie ausgezahlt wurden und daß auch keine Bürgschaft geleistet worden sei. Im August 1999 war der Kommission jedoch die Auszahlung von 2 Mio. DEM der oben erwähnten 38 Mio. DEM mitgeteilt worden. Aufgrund der widersprüchlichen Informationen ist es der Kommission daher nicht möglich, den genauen Betrag zu bestimmen, den die

STAMAG als Beihilfe erhalten hat. Da ein Teil der Beihilfe jedoch offenbar ausgezahlt wurde, wird die gesamte Maßnahme als nicht angemeldete Beihilfe gewertet.

44. Rechtsgrundlage für das im Juli 1999 vom Land Sachsen ausbezahlte Darlehen in Höhe von 2 Mio. DEM ist ein von der Kommission genehmigtes regionales Beihilfeprogramm⁽²³⁾, dessen Förderhöchstsätze eingehalten wurden⁽²⁴⁾. Die Bedingungen, unter denen die Regelung die Gewährung von Beihilfen erlaubt, stimmen mit den EG-Leitlinien überein. Damit die Kommission prüfen kann, ob diese Bedingungen erfüllt wurden, wird Deutschland zur Übermittlung aller notwendigen Auskünfte aufgefordert.

Freistellung nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

45. In Artikel 87 Absatz 2 und Absatz 3 EG-Vertrag sind die Fälle genannt, in denen vom allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt abgewichen werden darf. In der Sache STAMAG zieht die Kommission die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag in Betracht, da das Hauptziel der Beihilfe nicht die Förderung einer Region, sondern die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens in Schwierigkeiten ist.
46. Die Beihilfemaßnahmen wurden im Rahmen der Umstrukturierung des Unternehmens gewährt. In ihren Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽²⁵⁾ erläutert die Kommission, unter welchen Bedingungen derartige Beihilfen genehmigt werden können.
47. Ein allgemeiner Grundsatz der Leitlinien lautet, daß Umstrukturierungsbeihilfen im Normalfall nur einmal gewährt werden dürfen. Die wiederholte Gewährung von Beihilfen stellt die Ausnahme von der Regel dar und muß mit äußeren, unvorhersehbaren Umständen begründet werden, die von dem Unternehmen selbst nicht zu vertreten sind. Die STAMAG hat bereits 1997 Beihilfen erhalten, die nach dem von der Kommission genehmigten Plan die langfristige Rentabilität des Unternehmens bis 1999 hätten wiederherstellen sollen.
48. Nicht alle der von der Bundesregierung angegebenen Gründe zur Rechtfertigung der erneuten Umstrukturierungsbeihilfe scheinen jedoch äußerlich bedingt und unvorhersehbar gewesen zu sein.

⁽²⁰⁾ Das Risiko für den nicht besicherten Teil des Kredits wurde von der Deutschen Kreditbank übernommen.

⁽²¹⁾ Von der Kommission genehmigte Regelung E 24/95, SG(96) D/5500 vom 18. Juni 1996 und N 297/91, SG(91) D/1344 vom 15. Juli 1991. Die für Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten geltenden Bestimmungen der Regelung entsprechen den Bestimmungen der Leitlinien für Umstrukturierungsbeihilfen.

⁽²²⁾ Gemäß der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. L 195 vom 29.7.1980) beträgt das Beihilfeelement von Krediten und Bürgschaften zugunsten eines Unternehmens in Schwierigkeiten 100 % des geliehenen oder verbürgten Betrags.

⁽²³⁾ N 629/96, SG(97) D/3650 vom 12. Mai 1997.

⁽²⁴⁾ Das Programm erlaubt die Gewährung von Umstrukturierungsdarlehen für Unternehmen in Schwierigkeiten bis maximal 5 Mio. DEM zu marktüblichen Zinssätzen. Im vorliegenden Fall beläuft sich der Zinssatz auf 6,5 %.

⁽²⁵⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994. Diese Leitlinien bildeten die Rechtsgrundlage für die 1997 genehmigten Beihilfen. Auch die im Februar 1999 gemeldeten Beihilfen sind nach diesen Regeln zu prüfen, es sei denn, ein Teil wurde unrechtmäßig (d. h. ohne Zustimmung der Kommission) nach dem 8. Oktober 1999, d. h. dem Tag, an dem die geänderten Leitlinien veröffentlicht wurden und in Kraft traten (ABl. C 288 vom 8.10.1999), gewährt. Wann eine Beihilfe nach den alten oder den neuen Leitlinien geprüft wird, ist in den Randnummern 97 bis 101 der neuen Leitlinien geregelt.

49. Ein äußerer, unvorhersehbarer Umstand, der die Gewährung einer wiederholten Beihilfe eventuell rechtfertigen könnte, wäre z. B. ein Zahlungsausfall. Die Veränderung von Marktbedingungen hingegen sollte bei einem realistischen, vorausschauenden Umstrukturierungsplan mit einkalkuliert werden. Der fehlende Weitblick und der Umstand, daß die Bundesregierung offen zugibt, daß das ursprüngliche finanzielle Engagement unzureichend war, lassen eher vermuten, daß der 1997 vorgelegte Plan nicht auf realistischen Annahmen beruhte, als daß sie die Gewährung einer erneuten Beihilfe rechtfertigen. Gleichzeitig lassen sie eine gewisse Skepsis in bezug auf den Erfolg eines weiteren Umstrukturierungsplans aufkommen.
50. Außerdem stellen die neuen Beihilfen überwiegend Betriebsbeihilfen zur Realisierung der Auftragszugänge dar und laufen somit am Hauptziel der Umstrukturierung vorbei, da abgesehen von einigen nicht näher erläuterten neuen Investitionen in Höhe von rund 2 Mio. DEM keine neuen Umstrukturierungsmaßnahmen erkennbar sind.
51. Die Kommission hegt daher Zweifel an der Vereinbarkeit der neuen Beihilfemaßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt. Die Gewährung einer zweiten Umstrukturierungsbeihilfe scheint nicht gerechtfertigt, der Nutzen weiterer Beihilfen eher zweifelhaft, und wettbewerbsverfälschende Auswirkungen auf den von dem Beihilfeempfänger versorgten Markt können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.
52. Die Vereinbarkeit der Beihilfen mit den einschlägigen EG-Leitlinien steht für die Kommission ebenfalls in Frage. Da es sich um eine Änderung des ursprünglichen Plans handelt und die Umstrukturierung nunmehr in zwei Phasen stattfinden soll, müssen beide Maßnahmenbündel (die 1997 genehmigten und die neuen Beihilfen) zusammen darauf hin überprüft werden, ob sie die in Punkt 3.2 der Leitlinien genannten Bedingungen erfüllen.

Wiederherstellung der Rentabilität

53. Voraussetzung für die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen ist das Vorhandensein eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Plans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität und Solidität eines Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Zu berücksichtigen ist daher auch die in dem Plan veranschlagte Dauer der Umstrukturierung.
54. In dem geänderten Plan wurde der Umstrukturierungszeitraum nicht mehr mit Mitte 1996 bis 1999, sondern mit 1997 bis 2001 angegeben. Außerdem wurde in dem neuen Plan mit kräftigen Umsatzsteigerungen gerechnet.

55. Überblick über die finanzielle Entwicklung des Unternehmens (Beträge in Mio. DEM):

	1996	1997 (*)	1998 (*)	1999	2000	2001
Umsatz	46,019	49,617	66,778	67,532	81,000	95,500
Materialkosten	25,601	32,499	40,581	43,990	54,230	65,527
Personalkosten	19,073	18,917	20,070	20,580	18,803	19,180
Sonstige Aufwendungen	6,338	7,057	6,620	6,080	6,555	6,880
Abschreibungen	2,091	1,249	1,092	1,050	1,196	1,280
Sonstige Erträge	+ 3,257	+ 1,307	+ 1,403	+ 0,825	+ 0,750	+ 0,750
Betriebsergebnis	- 4,387	- 8,798	- 0,182	- 3,343	0,967	3,382

(*) Ist-Zahlen.

56. Die Finanzdaten zeigen, daß die 1997 genehmigte Beihilfe zu einem ausgewogenen Betriebsergebnis 1998 beitrug. 1999 blieb der Umsatz nahezu unverändert, doch fehlten der STAMAG die finanziellen Mittel, um bereits akquirierte Aufträge zu erfüllen bzw. neue Aufträge hereinzuholen. Das Jahr 1999 führte deshalb zu Verlusten und schließlich zum Konkurs. In den Jahren 2000 und 2001 hätten große Umsatzsteigerungen das Unternehmen in die Gewinnzone führen sollen. Ob diese Umsatzprognosen realistisch waren, ist jedoch fraglich.
57. In dem von der Kommission 1997 genehmigten ursprünglichen Plan war mit einer bescheideneren, aber dafür realistischen Entwicklung gerechnet worden. Offenbar hat die STAMAG jedoch Aufträge in einer Größenordnung bzw. in einer Zahl angenommen, die ihre finanziellen Möglichkeiten in bezug auf die zu leistenden Bürgschaften und die erforderliche Vorfinanzierung überstiegen. Damit manövrierte sich das Unternehmen in eine Lage, die ein Engagement der Privatbanken und die Annahme neuer Aufträge unmöglich machte. Offenbar hat die STAMAG ihr Leistungsvermögen und ihre finanziellen Möglichkeiten überschätzt. Die Anfang 1999 korrigierten wirtschaftlichen Prognosen scheinen nicht realistisch.

Verfälschung des Wettbewerbs

58. Die Umstrukturierungsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, daß nachteilige Auswirkungen auf Wettbewerber weitgehend ausgeschlossen werden, da die Beihilfen ansonsten dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen und nicht nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag freigestellt werden können.

59. Ergibt die objektive Analyse von Nachfrage und Angebot, daß auf dem Markt, auf dem das betreffende Unternehmen tätig ist, in der EU strukturelle Überkapazitäten bestehen, muß der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Höhe der erhaltenen Beihilfe stehenden sichtbaren Beitrag zum Strukturwandel innerhalb der betreffenden Branche in Form einer unumkehrbaren Reduzierung oder Stilllegung von Kapazitäten leisten. Nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen bestehen auf diesem Markt jedoch keine Überkapazitäten.
60. In Phase I baute das Unternehmen Stellen ab und reduzierte die Produktionskapazitäten damit auf 149 000 Mannstunden im Jahr 1998 auf 143 000 Mannstunden im Jahr 1999. Geplant war, die Zahl der Beschäftigten von 390 im Jahr 1998 auf 369 im Jahr 2000 zu senken. Dadurch würden die Produktionskapazitäten nochmals von 143 000 Mannstunden auf 120 000 Mannstunden verringert.
61. In Phase I der Umstrukturierung wurde ein STAMAG-Produktionsstandort geschlossen. Auf diese Weise wurden 1 453 m² Produktionsfläche stillgelegt und 45 Maschinen ausgemustert. In Phase II sollte ein weiterer Produktionsstandort (Zwickau) geschlossen werden. Dies würde 2 188 m² weniger Produktionsfläche und die Ausmusterung von 16 Maschinen bedeuten.
62. Nachdem das Unternehmen Konkurs angemeldet hat, sieht sich die Kommission aufgrund fehlender Informationen außerstande zu beurteilen, ob der in Phase II geplante Kapazitätsabbau tatsächlich stattfinden wird. Auch wenn auf dem sachlich relevanten Markt keine Überkapazitäten bestehen, wären zusätzliche Anstrengungen zur Begrenzung von Wettbewerbsverzerrungen begrüßenswert. Mangels Informationen kann sich die Kommission daher in diesem Punkt kein abschließendes Urteil bilden.

Verhältnismäßigkeit der Beihilfe gemessen an den Kosten und am Nutzen der Umstrukturierung

63. Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und zu dem aus Gemeinschaftssicht zu erwartenden Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Von den Investoren wird daher ein Eigenbeitrag zur Umstrukturierung erwartet. Außerdem dürfen dem Unternehmen durch die Form, in der die Beihilfe gewährt wird, keine überschüssigen liquiden Mittel zufließen, die dieses für nicht mit dem Umstrukturierungsprozeß zusammenhängende, den Wettbewerb verfälschende Tätigkeiten einsetzen könnte.
64. Nach Aussage der Bundesregierung war der ursprünglich (1997) vorgesehene Beitrag der öffentlichen Hand unzureichend. Es ist allerdings fraglich, ob die Kommission einen Umstrukturierungsplan, dessen Kosten sich nicht auf 12 Mio. DEM, sondern auf 63 Mio. DEM (Phasen I und II) belaufen, genehmigt hätte, zumal ein Großteil dieser Summe für Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollte, die den Charakter einer Betriebsbeihilfe tragen, ohne daß hierdurch in organisatorischer Hinsicht etwas zur Umstrukturierung beigetragen wird.
65. Die Verhältnismäßigkeit des Eigenbetrags bestimmt sich im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Umstrukturierung. Die Umstrukturierungskosten von Phase I beliefen sich auf 18,85 Mio. DEM, wovon 4,25 Mio. DEM von den Investoren getragen wurden. Für Phase II waren zusätzliche Kosten von 57 Mio. DEM veranschlagt, wovon die Investoren 6 Mio. DEM hätten beitragen sollen. Außerdem sollten die 1997 geleisteten Bürgschaften aufrechterhalten werden.
66. Die Gesamtkosten der Umstrukturierung (Phase I und II) belaufen sich damit auf 75,85 Mio. DEM, davon sollen 63 Mio. DEM mit staatlichen Mitteln finanziert werden. Der Eigenbeitrag der Investoren beläuft sich auf insgesamt 10,25 Mio. DEM, das sind 13,5 % der Gesamtkosten. Dies kann nicht als „erheblicher Beitrag“ im Sinne der Leitlinien gewertet werden.

Vollständige Umsetzung des Plans

67. Ein Unternehmen, das eine Umstrukturierungsbeihilfe erhält, muß den der Kommission vorgelegten und von dieser genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig umsetzen. Die Kommission hegt Zweifel, daß der 1997 genehmigte ursprüngliche Plan von der STAMAG wie vorgesehen umgesetzt wurde. Der Umstand, daß das Unternehmen Konkurs angemeldet hat, läßt außerdem ernsthafte Zweifel an der vollständigen Umsetzung des geänderten Plans aufkommen.

IV. VORSCHLAG

68. Die Kommission hat gemäß den Artikeln 6, 9 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽²⁶⁾ daher beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
69. Aus diesen Gründen und gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle für die Würdigung der Beihilfemaßnahmen benötigten Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Für die Kommission wichtig sind vor allem die folgenden Informationen:
- Umsetzung des 1997 genehmigten Plans:
 - i) Wie wurde die Beihilfe verwendet?
 - ii) Welche der vorgesehenen Umstrukturierungsmaßnahmen wurden tatsächlich umgesetzt?
 - iii) Inwieweit fand ein Kapazitätsabbau statt?
 - iv) Inwieweit haben die Investoren ihre Zusagen in bezug auf ihre Eigenbeteiligung eingehalten?
 - v) Beruhte der Plan auf realistischen Annahmen?
 - vi) Warum wurde die Marktentwicklung nicht vorhergesehen?

⁽²⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

- Begründung der Gewährung von weiteren Beihilfen mit unvorhersehbaren, vom Unternehmen nicht zu vertretenden Umständen.
 - Detaillierte Begründung für die Änderung des ursprünglichen Umstrukturierungsplans, u. a.:
 - i) Weshalb mußten neue Investitionen getätigt und neue Barmittel zugeführt werden?
 - ii) Warum war dies nicht vorhersehbar?
 - iii) Warum übernahm das Unternehmen Aufträge in einer nicht geplanten Größenordnung?
 - iv) Warum bedurfte es zur Herstellung der langfristigen Rentabilität einer Umsatzsteigerung?
 - v) Beruhte der geänderte Plan auf realistischen Annahmen?
 - Angabe des genauen Betrags, den die STAMAG bisher als Beihilfe empfangen hat
 - Umsetzung des 1999 geänderten Umstrukturierungsplans:
 - i) Wofür wurde die Beihilfe verwendet?
 - ii) Welche Umstrukturierungsmaßnahmen wurden bisher umgesetzt?
 - iii) Wie weit ist der Kapazitätsabbau fortgeschritten?
 - iv) Inwieweit sind die Investoren ihren Verpflichtungen nachgekommen?
 - v) Lagen dem geänderten Plan realistische Annahmen zugrunde?
 - Gründe für den Konkurs des Unternehmens
- Zukunft des Unternehmens, insbesondere:
 - i) Was geschieht mit den Beihilfen, die das Unternehmen bereits erhalten hat?
 - ii) Was geschieht mit den noch bestehenden Verbindlichkeiten des Unternehmens?
 - iii) Sollen zugunsten des zahlungsunfähigen Unternehmens bzw. zugunsten der in dem Schreiben vom 27. Dezember 1999 erwähnten Auflösung weitere Beihilfen gewährt werden?
70. Andernfalls wird die Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen erlassen. Die Bundesregierung wird gebeten, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe umgehend eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
71. Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden können.
72. Die Kommission macht die Bundesrepublik Deutschland darauf aufmerksam, daß sie die Beteiligten durch die Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens und einer aussagekräftigen Zusammenfassung desselben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* von der Beihilfe in Kenntnis setzen wird. Außerdem wird sie die Beteiligten in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt* sowie die EFTA-Überwachungsbehörde durch Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens von dem Vorgang in Kenntnis setzen. An die vorerwähnten Beteiligten ergeht die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu dem Sachverhalt Stellung zu beziehen."
-